

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,

2. ,

3. ,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

5. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

6. BKK für Heilberufe,
Schiess Straße 43, 40549 Düsseldorf.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.437,50 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin forderte der beklagte Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach, weil an die Beigeladenen zu 1) bis 3) gewährte Honorarumsatzbeteiligungen beitragsrechtlich nicht richtig zugeordnet worden und im Hinblick auf fehlende Unterlagen hilfsweise wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu bewerten seien. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des SG mit Urteil vom 30. August 2006 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechts-



mittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

- 4 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin nicht bezeichnet.
- 6 Soweit sie einen Verfahrensmangel darin sieht, dass sich "die Beklagte" zu der Behauptung, der Klägerin sei eine Verletzung des § 28f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) vorzuwerfen, nicht habe äußern können, mit der Folge, dass ein Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG anzunehmen sei, hat sie ihrer Bezeichnungspflicht nicht genügt. § 128 Abs 2 SGG ist eine Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Klägerin hat schon nicht dargelegt, warum sie sich im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren und in einem späteren Revisionsverfahren auf eine von ihr behauptete Verletzung des Anspruchs der Beklagten, ihrer Prozessgegnerin, auf rechtliches Gehör berufen könnte. Nach dem Sinnzusammenhang ist bei dieser Rüge auch eine Verwechslung in dem Sinne, dass statt "die Beklagte" in Wirklichkeit "die Klägerin" gemeint sein könnte, nicht anzunehmen.
- 7 Soweit die Klägerin darüber hinaus unter Hinweis darauf, dass das LSG "den Sachverhalt nicht erfasst" habe, "effektiv von falschen Voraussetzungen ausgegangen" sei und sein Urteil auf "Vermutungen gegründet" habe, rügen will, das Berufungsgericht habe gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.
- 8 Ebenso wenig hat die Klägerin einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel mit dem Vorbringen bezeichnet, es seien "allgemein gültige Rechtssätze verletzt" worden. Aus diesem Vorbringen ergibt sich bereits nicht, worin und unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt aus der Sicht der Klägerin ein verfahrensfehlerhaftes Verhalten der Vorinstanz anzunehmen sein soll.
- 9 2. Die Klägerin beurteilt im Übrigen - der Sache nach - die materiell-rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts als unzutreffend, indem sie den angefochtenen Bescheid für nichtig hält, weil er auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei, die Aufzeichnungspflicht nach § 28f SGB IV als eingehalten und das Urteil des LSG im Hinblick auf die darin enthaltene richterliche Überzeu-



gungsbildung als fehlerhaft ansieht. Darauf, dass die Entscheidung der Vorinstanz unrichtig sei, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

- 10 Soweit die Klägerin die von der Beklagten getroffene und vom LSG sanktionierte Maßnahme im Hinblick auf den Vorhalt, ihre Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben, obwohl sie mit ihren angestellten Zahnärzten entsprechend dem Kassenarztrecht korrekt abgerechnet habe, als "willkürlich" empfindet und den Senat bittet, der "Willkür der Gegenseite" Einhalt zu gebieten, mag ihre Reaktion aus dieser Sicht verständlich sein. Die Klägerin verkennt jedoch, dass sie mit ihren Angestellten nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen abrechnen muss und Beiträge auf Arbeitsentgelt nach § 23 Abs 1 Satz 2 SGB IV bereits mit Ausübung der Beschäftigung fällig werden und nicht nach Maßgabe ihrer Abrechnung als Kassenzahnärztin mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Unabhängig von diesem Hinweis auf das materielle Recht kann ihr Vorbringen jedoch schon aus den zuvor genannten Gründen eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanz in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

